

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

und

der AOK Schleswig-Holstein

wird zum Gesamtvertrag vom 14.06.1988 folgende

3. Änderungsvereinbarung

geschlossen:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen
Richtigkeit des Formblatt 3 durch die AOK Schleswig-Holstein

- (1) Die AOK Schleswig-Holstein (AOK SH) kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Erhalt des Formblatt 3 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) eine sachliche und/oder rechnerische Richtigstellung verlangen. Die AOK Schleswig-Holstein wird der KVSH hierfür eine gesonderte Aufstellung übermitteln.
- (2) Die KVSH hat innerhalb von zwei Monaten nach Geltendmachung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigstellung die Berichtigung vorzunehmen oder ihre ablehnende Haltung schriftlich zu begründen. Im Falle eines Fristversäumnisses der KVSH kann die AOK SH die Berichtigung per Aufrechnung vornehmen.
- (3) Die Regelungen nach den vorgenannten Absätzen 1 und 2 gelten zunächst für alle Quartalsabrechnung ab dem 2. Quartal 2005 bis zum 4. Quartal 2006.

Bad Segeberg / Kiel, 17.10.2006

Büchner

Kassenärztliche Vereinigung,
Schleswig-Holstein
VEREINIGUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Ralf Büchner
Vorsitzender des Vorstandes



Pfaff

AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -
Schleswig-Holstein
Dr. Dieter Pfaff
Vorsitzender des Vorstandes